

# Stadt Overath

## Bebauungsplan Nr. 90/II - Overath, Sportplatzgelände Cyriax -



### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568)

### Textliche Festsetzungen

#### 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die maximal zulässige Grundfläche für den Sportplatz mit Tribüne beträgt 16.544 m<sup>2</sup>.

#### 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

##### ▪ Schutz und Erhalt von Gehölzen

Die vorhandenen Einzelbäume und flächigen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und während der Durchführung der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Bereich der Kronentraufen sind Bodenarbeiten sowie ein Befahren unzulässig.

##### ▪ Anpflanzung von Schwarzerlen

Entlang der Agger sind im nördlichen Teil des Plangebiets in einem Abstand von etwa 25 m gem. nachfolgender Liste insgesamt 6 Schwarzerlen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten:

##### Bäume

Alnus glutinosa

Schwarzerle

H., 2xv., 10/12

##### ▪ Natürliche Entwicklung im Bereich der Aggerufer

Im Bereich der Aggerböschungen sind Pflegemaßnahmen nur in dem Maße durchzuführen, wie dies für die Erhaltung des Wasserabflusses erforderlich ist. Die Böschungsbe-  
reiche sind von Störungen freizuhalten, eine Pferdebeweidung ist nicht vorgesehen.



- Bekämpfung von Problempflanzen  
Die im Bereich der Aggerböschungen aufkommenden Neophyten (Indisches Springkraut, Japan. Staudenknöterich, Riesen-Bärenklau, Topinambur) sind durch gezielte Bekämpfungsmaßnahmen zurückzudrängen.
  - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln  
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowohl außerhalb von gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstlich genutzten Flächen als auch auf gärtnerisch genutzten Flächen ist nicht zulässig.
- 3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind auf der mit "A" gekennzeichneten Fläche folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Wege aus wassergebundener Decke  
Zur Verringerung der Versiegelungswirkung sind die geplanten Wege auf wassergebundener Basis herzustellen (Abflußbeiwert max. 0,6).
- Anpflanzung von Laubbäumen  
Es ist je angefangene 250 m<sup>2</sup> Pflanzfläche nach folgender Pflanzenliste ein groß- bzw. kleinkroniger Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anordnung der Bäume kann als Gruppe vorgenommen werden.

großkronige Laubbäume

Carpinus betulus	Hainbuche	H., 3xv, 14/16
Acer campestre	Feldahorn	H., 3xv, 14/16
Fraxinus excelsior	Esche	H., 3xv, 14/16
Prunus avium	Vogelkirsche	H., 3xv, 14/16
Quercus petraea	Traubeneiche	H., 3xv, 14/16
Quercus robur	Stieleiche	H., 3xv, 14/16

- Anpflanzung von heckenartigen Gehölzbeständen  
Es sind nach folgender Pflanzenliste vereinzelt heckenartige Pflanzungen aus standortheimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die heckenartigen Pflanzungen können mit den Baumpflanzungen als Pflanzgruppe erfolgen.

kleinkronige Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn	Heck., 2xv, o.B., 150/175
Prunus avium	Vogelkirsche	Hei., 2xv, o.B., 150/200
Sorbus aucuparia	Eberesche	Hei., 2xv, o.B., 150/200

Sträucher

(Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m)

Cornus mas	Kornelkirsche	2xv, o.B., 100/150
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Str., 5 TR, 100/150
Corylus avellana	Hasel	Str., 3xv, 100/125
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn	Str., 3 TR, 100/125
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Str., 2 xv, 100/150
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche	Str., 5 TR, 100/150
Prunus spinosa	Schlehe	Str., 2xv, 60/100
Rhamnus frangula	Faulbaum	Str., 4 Tr, 100/150
Rosa canina	Hundsrose	Str., 4 Tr, 60/100



Salix caprea	Salweide	Str., 4 Tr, 100/150
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Str., 3 Tr, 100/150
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Str., 5 Tr, 100/150

(zu einem Anteil von 20 % sind Solitärsträucher, 3xv., 200/250 in den Pflanzungen zu verwenden)

- Begrünung der Spielbereiche  
Die vorgesehenen Spielbereiche sind mit Extensivrasen zu begrünen. Eine Befestigung mit wasserundurchlässigen Materialien ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Bereiche sind zu 10 % ihrer Gesamtfläche mit nicht giftigen Gehölzarten gem. nachfolgender Liste zu begrünen:

#### Bäume

Acer campestre	Feldahorn	H., 3xv, 16/18
Prunus avium	Vogelkirsche	H., 3xv, 16/18
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	H., 3xv, 16/18

#### Sträucher

(Pflanzenabstand 1,25 x 1,25 m)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Str., 5 TR, 100/150
Corylus avellana	Hasel	Str., 3xv, 100/125
Ribes sanguineum	Rote Johannisbeere	Str., 2xv, 100/150
Rosa canina	Hundsrose	Str., 4 TR, 60-100
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose	Str., 3 TR, 60/100
Salix purpurea	Purpurweide	Str., 4 TR, 100/150

- Anlage einer extensiven Wiese  
Der Bereich ist mit einer kräuterreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen. Die Wiesenfläche ist 2 mal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist von den Flächen abzutransportieren.
- Schutz und Erhalt von Gehölzen  
Die vorhandenen Einzelbäume und flächigen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und während der Durchführung der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Bereich der Kronentraufen sind Bodenarbeiten sowie ein Befahren unzulässig.

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind auf der mit "B" gekennzeichneten Fläche folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Wege aus wassergebundener Decke  
Zur Verringerung der Versiegelungswirkung sind die geplanten Wege auf wassergebundener Basis herzustellen (Abflußbeiwert max. 0,6).
- Anpflanzung von Laubbäumen  
Innerhalb der extensiven Wiese sind nach folgender Pflanzenliste vereinzelt groß- bzw. kleinkronige Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sollen überwiegend entlang der Fußwege erfolgen.

#### großkronige Laubbäume

Carpinus betulus	Hainbuche	H., 3xv, 14/16
Acer campestre	Feldahorn	H., 3xv, 14/16
Fraxinus excelsior	Esche	H., 3xv, 14/16
Prunus avium	Vogelkirsche	H., 3xv, 14/16



Quercus petraea	Traubeneiche	H., 3xv, 14/16
Quercus robur	Stieleiche	H., 3xv, 14/16

- Anpflanzung von Weidengruppen  
Entlang des auf dem Aggerdeich geplanten Fußwegs sind nach folgender Liste vereinzelt Gruppen aus Weiden anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen (im Turnus von 7 bis 10 Jahren sind die Gehölzgruppen abschnittsweise auf den Stock zu setzen):

#### Sträucher

(Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m)

Salix fragilis	Bruchweide	Str., 4TR, 100/150
Salix aurita	Ohrweide	Str., 4TR, 60/100
Salix cinerea	Aschweide	Str., 4TR, 60/100
Salix purpurea	Purpurweide	Str., 4TR, 60/100
Salix repens	Kriechweide	Str., 4TR, 60/100

- Anlage einer extensiven Wiese  
Der Bereich ist mit einer kräuterreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen. Die Wiesenfläche ist 2 mal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist von den Flächen abzutransportieren.

#### **Hinweise**

- Schutz des Oberbodens  
Vor der Lagerung von Materialien bzw. vor dem Befahren von Flächen ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschieben und zwischenzulagern. Der Boden ist in seiner ursprünglichen Mächtigkeit wieder anzudecken. Überschüssiger Boden darf abgefahren werden. Der durch die Baumaßnahmen nur zeitweise in Anspruch genommene Boden ist jeweils nach Abschluß der Inanspruchnahme und vor der Begrünung tiefgründig zu lockern. Baustraßen und sonstige befahrene Flächen sind für die Dauer der Inanspruchnahme standfest zu befestigen, das hierfür verwendete Material ist anschließend zu entfernen und der verdichtete Untergrund ist tiefgründig zu lockern.
- Zeitliche Realisierung  
Die Maßnahmen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch in der auf die Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme folgenden Pflanzzeit durchzuführen.

#### **Nachrichtliche Übernahme**

Die im Landschaftsplan Nr. 8 Agger- und Naafbachtal als Naturdenkmal verzeichnete Sumpfeiche (ND 2.3-11) ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.